



REAL IMMOBILIEN

Alberichgasse 7/103, 1150 Wien | Wohnung | Objektnummer: 136002897

Moderne 2-Zimmer Wohnung mit Einbauküche und Aufzug in 1150 Wien zu mieten!



Ihr Ansprechpartner

Moshe Megre

0225270700

+43 664 5263940

moshe.megre@real-immobilien.at

REAL IMMOBILIEN TREUHAND KG
Schlossgasse 1b, 2542 Kottlingbrunn

T +43 2252 / 70 700 - 0 (Fax: DW 77)
E office@real-immobilien.at

www.real-immobilien.at



SAA – Ein Unternehmen der Sigmund-Akhavan-Firmengruppe



REAL IMMOBILIEN

Moderne 2-Zimmer Wohnung mit Einbauküche und Aufzug in 1150 Wien zu mieten!



Lage

Die Wohnung in der Alberichgasse, 1150 Wien, besticht durch ihre zentrale Lage nahe der Stadthalle und Lugner City. Perfekte Anbindung an U6 und U3 sowie zahlreiche Bus- und Straßenbahnlinien. In unmittelbarer Nähe finden Sie Ärzte, Apotheken, Kliniken, Schulen, Kindergärten, Universitäten, Einkaufsmöglichkeiten, Banken, Post und die Polizei – ideal für ein komfortables Stadtleben.

Beschreibung

Willkommen in Ihrem neuen Zuhause im begehrten 15. Wiener Gemeindebezirk! Diese charmante 2-Zimmer-Wohnung befindet sich in der 1. Etage eines gepflegten Hauses und bietet auf rund 55,48 m² Wohnfläche alles, was Sie für ein komfortables und modernes Leben benötigen.

Die Wohnung besticht durch einen hellen, offenen Wohnbereich mit integrierter Einbauküche, die zum gemeinsamen Kochen und Verweilen einlädt. Der hochwertige Parkettboden sorgt für eine warme und einladende Atmosphäre, während die Fliesen in den Nassräumen für eine praktische und elegante Gestaltung stehen. Die moderne Dusche und die Zentralheizung garantieren Wohlfühlkomfort zu jeder Jahreszeit.

Genießen Sie von Ihrer Wohnung aus den herrlichen Stadtblick und lassen Sie den Blick über Wien schweifen. Ein Personenaufzug erleichtert den Zugang zur Wohnung, und der Wasch- und Trockenraum im Haus bietet zusätzlichen Komfort.

Die Lage ist perfekt für alle, die Stadtnähe und beste Infrastruktur schätzen. Die ausgezeichnete Verkehrsanbindung mit Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Bahnhof ermöglicht Ihnen schnelle und bequeme Wege in alle Richtungen. In unmittelbarer Umgebung finden Sie alles, was das tägliche Leben angenehm und einfach macht: Ärzte, Apotheke, Klinik, Schulen, Kindergarten, Universität, höhere Schulen, Supermärkte, Bäckerei und ein Einkaufszentrum sind nur wenige Gehminuten entfernt.

Mit einer monatlichen Miete von 1.128,49 € inkl. Warmwasser und Heizung, bietet diese Wohnung ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis in einer der lebendigsten und vielseitigsten Gegenden Wiens. Ob für





REAL IMMOBILIEN

Paare, Singles oder als Startwohnung – hier verbinden sich urbanes Leben und Wohlfühlatmosphäre auf ideale Weise.

Greifen Sie zu und sichern Sie sich dieses attraktive Wohnangebot im 15. Bezirk – Ihr neues Zuhause wartet bereits auf Sie!

Vereinbaren Sie noch heute einen Besichtigungstermin und überzeugen Sie sich selbst von diesem Schmuckstück in Wien.

Ich ersuche um Verständnis, dass wir gemäß österreichischer Gewerbeordnung §§ 365 m-z (GewO 1994) sowie unserer Nachweispflicht gegenüber dem Auftraggeber nur Anfragen mit vollständiger Angabe Ihrer persönlichen Daten – d.h. Vor- und Familien- bzw. Firmenname, kompletter Anschrift, Telefonnummer und Email- Adresse – bearbeiten bzw. detaillierte Unterlagen weiterleiten können

Wir weisen auf Ihre 14-tägige Rücktrittsfrist (gemäß § 11 FAGG) hin. Um Ihre Rechte zu wahren, können nur Anfragen mit vollständigen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, Email) beantwortet werden. Vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist werden wir gerne für Sie tätig, wenn Sie gesetzeskonform (FAGG) uns ausdrücklich (am einfachsten per E-Mail) dazu auffordern. „alle Angaben ohne Gewähr - Irrtümer Vorbehalten.

Etwaige Entwicklungs- & Verwertungsansätze beruhen rein auf Erfahrungswerte, Modellrechnungen bzw. Markteinschätzungen, und nicht auf Basis einer umfassenden technischen/kaufmännischen due Diligence Studie. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir daher hinsichtlich den zukünftigen Umsetzbarkeiten keinerlei Haftungen übernehmen können.

Wenn der Kaufvertrag/der Mietvertrag nicht zustande kommt, bleibt unsere Tätigkeit für Sie vollkommen kostenlos.

Wir weisen auf das bestehende wirtschaftliche Naheverhältnis zum Verkäufer hin iSd gesetzlichen anwendbaren Bestimmungen. Im Zuge eines Liegenschaftserwerbs fallen auch Grunderwerbsteuern und Grundbucheintragungsgebühren (4,6 % vom KP) an, sowie allenfalls die Einverleibung eines Pfandrechts, falls Sie die Liegenschaft mittels Kredit finanzieren.

Auf die dem Exposé beiliegende Nebenkostenübersicht wird verwiesen.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.





REAL IMMOBILIEN

Eckdaten

Wohnfläche:	ca. 55,48 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Etage:	1. Etage	Beziehbar:	Sofort
Zimmer:	2	Mietdauer:	5 Jahre
Bäder:	1	Kündigungsverzicht:	1 Jahr, 3 Monate
WCs:	1	Möbiliar:	Küche, Bad
Keller:	1	Heizung:	Zentralheizung
		Lagebewertung:	sehr gut
		Lärmpegel:	Ruhelage
		Bauart:	Neubau
		Zustand:	gepflegt
		Energieausweis:	
		HWB:	 76 kWh/m ² a

Ausstattung

Dachform:	Flachdach	Beleuchtung:	Deckenleuchten
Boden:	Fliesen, Parkett	Fernsehen:	DVB-T
Fahrrstuhl:	Personenaufzug	WCs:	Getrennte Toiletten
Energietyt:	Neubaustandard	Bad:	Dusche
Ausblick:	Stadtblick	Küche:	Einbauküche, Wohnküche / offene Küche
Fenster:	Doppel- / Mehrfachverglasung, Kunststofffenster	Extras:	Wasch- / Trockenraum, Fahrradraum

Preisinformationen

Gesamtmiere:	1.014,17 €	Kautien:	3.400,00 €
Miete:	750,00 €	Provisien:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provisien.
Betriebskosten:	155,34 €		
Heizkosten:	94,32 €		
Liftkosten:	16,64 €		
Umsatzsteuer:	112,19 €		
Monatliche Gesamtbelastung:	1.128,49 €		





REAL IMMOBILIEN

Weitere Fotos



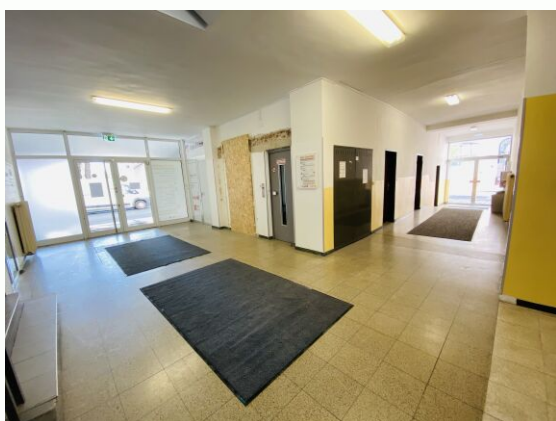
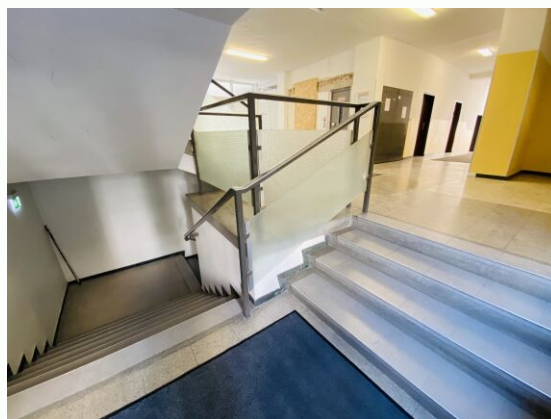


REAL IMMOBILIEN





REAL IMMOBILIEN





REAL IMMOBILIEN

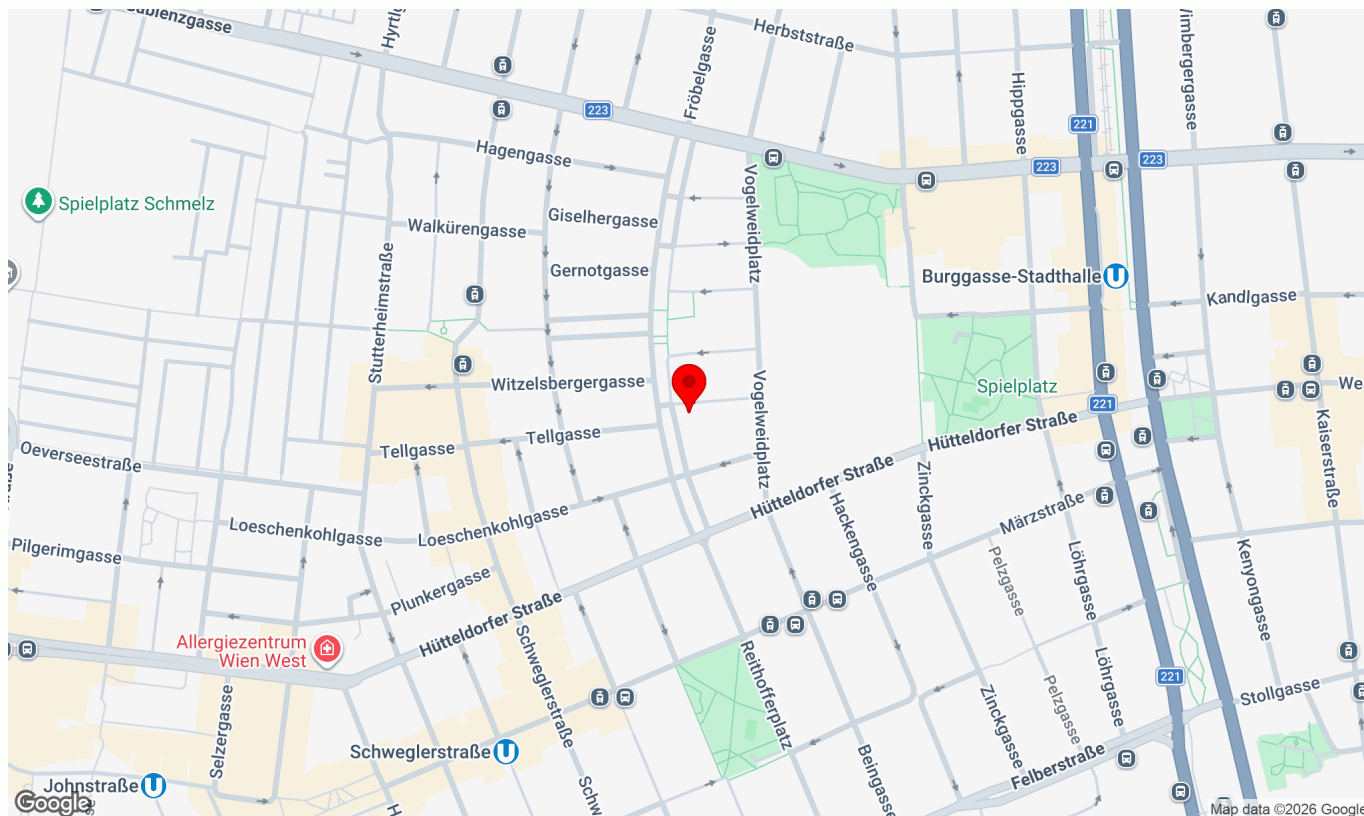




REAL IMMOBILIEN

Lage

Alberichgasse 7/103, 1150 Wien



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	225 m
Apotheke	375 m
Klinik	525 m
Krankenhaus	1.525 m

Nahversorgung

Supermarkt	175 m
Bäckerei	375 m
Einkaufszentrum	450 m

Verkehr

Bus	275 m
U-Bahn	400 m
Straßenbahn	275 m
Bahnhof	375 m
Autobahnanschluss	4.875 m

Kinder & Schulen

Schule	375 m
Kindergarten	150 m
Universität	950 m
Höhere Schule	825 m

Sonstige

Geldautomat	300 m
Bank	375 m
Post	400 m
Polizei	450 m

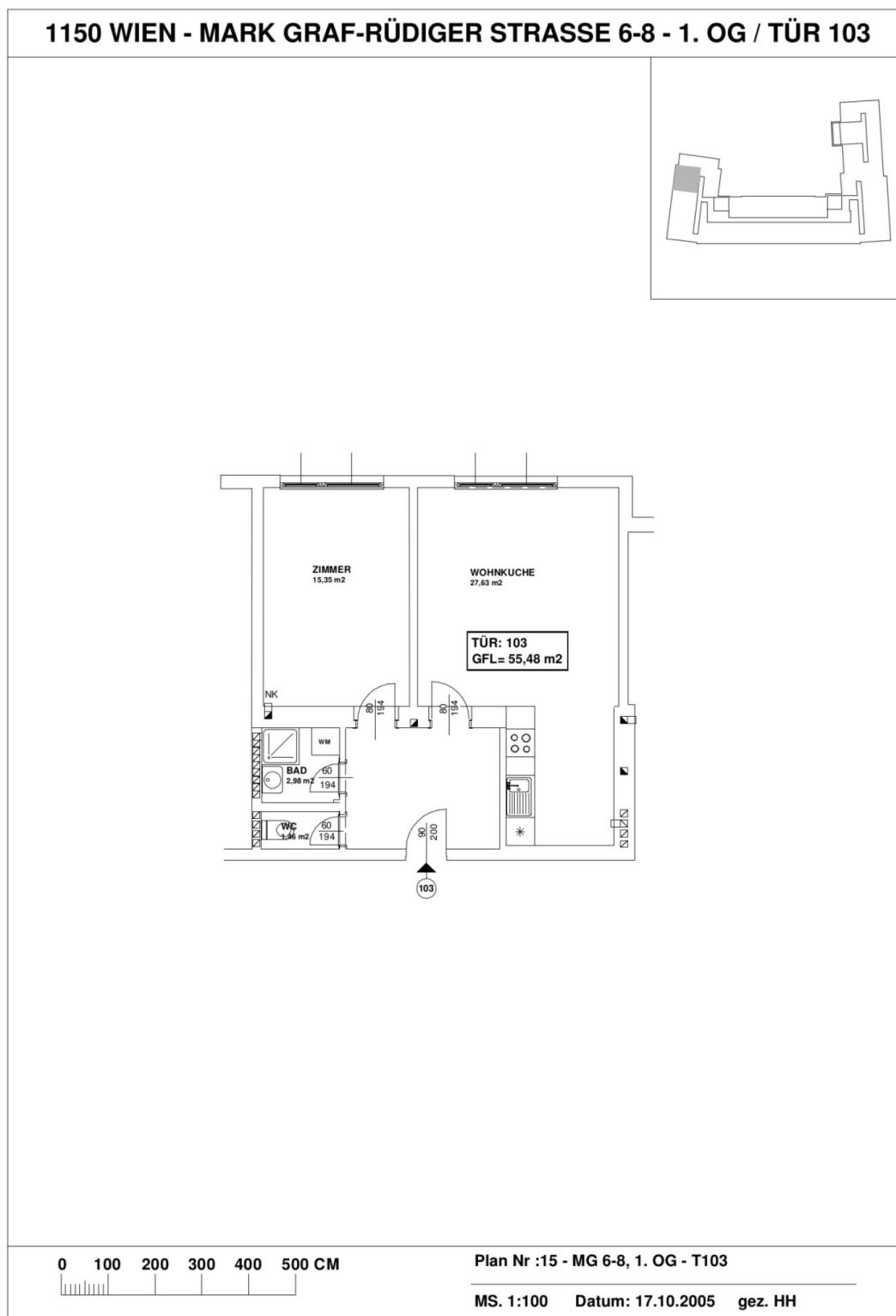
Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap





REAL IMMOBILIEN

Plan



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.
- (4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
 1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkwohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten
- und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **innen einer Woche seinen Rücktritt erklären**, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).